

ERFOLG FÜR DEN OGBL: 2. ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS



Eine 1. Erhöhung von 1,1%, die der regulären Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns an die Lohnentwicklung entspricht, ist bereits seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Nun kommt, rückwirkend zum 1. Januar 2019, eine 2. reale Erhöhung von 0,9% hinzu. Das entsprechende Gesetz wurde gerade veröffentlicht. Da diese Rückwirkung Probleme aufwerfen kann, ist es dem OGBL wichtig, folgende Informationen bereitzustellen.

Der OGBL fordert seit 2015 eine strukturelle Erhöhung des Mindestlohns um 10% (d.h. des Bruttobetrags) und sieht die Bruttoerhöhung von 0,9% ab Juli als ersten Schritt der Regierung in die richtige Richtung an und ist damit auch ein erster Erfolg ihrer Gewerkschaftsaktion. Diesem ersten Schritt müssen jedoch weitere Initiativen der Regierung folgen, um die berechtigten Erwartungen der OGBL voll zu erfüllen.

DIE BETRÄGE

Mit der 2. Erhöhung sind folgende Beträge anzuwenden (Index 814,40):

		Mindestlohn pro Monat	Mindestlohn pro Stunde
ab vollendetem 18. Lebensjahr, unqualifiziert	100%	2 089,75€	12,0795€
von 17 bis 18 Jahren	80%	1 671,80€	9,6636€
von 15 bis 17 Jahren	75%	1 567,31€	9,0596€
ab 18 Jahren, qualifiziert	120%	2 507,70€	14,4954€

Gegebenenfalls müssen die seit Januar 2019 fälligen Gehälter angepasst werden.

Ich erhalte weniger als den neuen Mindestlohn. Bin ich zu einer Korrektur berechtigt?

Ja:

- jede Person ohne Qualifikation die weniger als 2'089,75€ Brutto pro Monat (Vollzeit) oder weniger als 12,0795€ pro Stunde (Teilzeit) erhält, sowie
- jede Person mit Qualifikation die weniger als 2'507,70€ Brutto pro Monat (Vollzeit) oder weniger als 14,4954€ pro Stunde (Teilzeit) erhält, hat Anspruch auf eine Anpassung.

Beispiel

Marianne arbeitet Vollzeit seit dem 1. Februar 2019 und erhält einen monatlichen Bruttolohn von 2'080€. Mit dem neuen Gesetz hat sie Anspruch auf 2'089,75€. Die Differenz von $5 \times 9,75 = 48,75€$ muss mit der Abrechnung des Monats Juli beglichen werden.

Wann muss der Arbeitgeber die Korrektur ausbezahlen?

Im Prinzip mit dem Gehalt des Monats Juli.

Mein Vertrag wurde nach dem 1. Januar beendet. Geht die Berichtigung verloren?

Nein:

Wenn Sie weniger als den neuen Mindestlohn erhalten haben, haben Sie Anspruch auf eine Anpassung sogar bei:

- Ende eines befristeten Vertrags (CDD)
- Ende eines Missionsvertrags (Leiharbeit)
- Ende eines Vertrags durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers
- jedem sonstigen Ende des Vertrags (externe Wiederein-

gliederung, Erhalt einer Pension oder Rente, ...) nach dem 1. Januar 2019.

Mein Arbeitgeber wurde nach dem 1. Januar insolvent und die Forderungsanmeldung wurde bereits eingereicht. Gibt es eine Möglichkeit die Erhöhung des Mindestlohns zu berücksichtigen?

Ja:

Da eine Insolvenz normalerweise nicht so schnell abgeschlossen ist, kann man noch eine berechtigte Forderungsanmeldung einreichen.

Das Krankengeld der CNS ist niedriger als der neue Mindestlohn. Muss ich mit ihr Kontakt aufnehmen?

Nein:

Die CNS überprüft die ausgezahlten Krankengelder und zahlt gegebenenfalls die geschuldete Differenz aus. Bei anderen Zulagen wie beispielsweise Unfallrenten, Ausgleichszulagen bei Wiedereingliederung, Arbeitslosenunterstützung, muss der Arbeitgeber im Prinzip eine berechtigte Einkommensmeldung einreichen, es sei denn die betreffenden Stellen führen die Überprüfung ebenfalls selbst durch.

Ich befinde mich derzeit in Elternurlaub. Hat dies Auswirkungen auf die Zulage?

Ja und Nein:

Da die Mindest- und Höchstbeträge auf dem gesetzlichen Mindestlohn basieren, muss möglicherweise eine Korrektur vorgenommen werden. Die Zukunftskasse (CAE) überprüft die seit dem 1. Januar gezahlten Entschädigungen und reguliert die Restschuld bis spätestens Ende August 2019.

Falls Sie Anspruch auf eine Berichtigung haben und diese nicht erfolgt, fragen Sie zuerst Ihren Arbeitgeber oder Ihren Betriebsrat wann diese erfolgt.

Bei Problemen können Sie sich selbstverständlich an den Informations-, Beratungs- und Unterstützungsdienst (SICA) des OGBL wenden

Esch/Alzette

42, rue de la Libération
L-4210 Esch/Alzette

Luxembourg

31, r. du Fort Neipperg
L-2230 Luxembourg

Differdange

4, rue Emile Mark
L-4620 Differdange

Dudelange

31, av. G.D. Charlotte
L-3441 Dudelange

Diekirch

14, route d'Ettelbruck
L-9230 Diekirch

**Für alle Informationen, eine einheitliche Telefonnummer +352 2 6543 777
info@ogbl.lu**

VERÖFFENTLICHT AM 18. JULI 2019

